



**Satzung
des
Feuerwehrrvereins Lenglern**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der aus der seit 1906 bestehenden Freiwilligen Feuerwehr Lenglern hervorgegangene und am 11. Februar 1978 gegründete Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Lenglern“.
2. Sitz des Vereins ist Lenglern.

§ 2 a Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) des Feuerlöschwesens,
 - b) der aktiven Wehr, einschließlich deren Einsatzabteilung sowie Kinder-, Jugend-, Senioren- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - c) der Kameradschaft innerhalb der aktiven Wehr und des Vereins.

§ 2 b Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Vereinsmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen vom 16. Lebensjahr an werden.
2. Die Mitgliedschaft ist mit einer Aufnahmeerklärung zu beantragen.
3. Über die Annahme von Aufnahmeerklärungen entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt
 - a) jeweils rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres der Aufnahmeerklärung,
 - b) bei Mitgliedern aus der Kinder- oder Jugendfeuerwehr rückwirkend zum Beitrittsjahr in die Wehr.
5. Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten,

- c) wenn trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung und Hinweis auf die Folge der Nichteinlösung des Jahresbeitrages dieser nicht bis Ende des dritten Quartals entrichtet wurde,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
7. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vor Entscheidung durch den Vorstand zu hören. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen; erfolgt kein Widerspruch innerhalb von vier Wochen ist der Ausschluss rechtswirksam. Bei einem Widerspruch entscheidet dann eine Mitgliederversammlung.

§ 4 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) die Kassenprüfer,
 - c) die Mitgliederversammlung.
2. Vorstand und Kassenprüfer können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Vorsitzenden,
 - b) stellv. Vorsitzenden,
 - c) Schriftführer,
 - d) Kassenwart,
 - e) Ortsbrandmeister,
 - f) Ortsjugendfeuerwehrwart,
2. Der Vorstand a) bis d) wird für die Dauer von drei Jahren gewählt, e) und f) sind kraft Amtes Mitglieder des Vorstandes.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden - bei Vertretung im Amte durch den stellv. Vorsitzenden - und einem weiteren Vorstandsmitglied.
4. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Führung der Geschäfte und die Leitung des Vereins nach innen und außen,
 - b) Bewilligung von Ausgaben, die mehr oder weniger regelmäßig wiederkehren oder unerheblich sind,
 - c) Vorbereiten und Abhalten der Mitgliederversammlungen,
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - e) Der Vorstand kann zur Bewältigung besonderer Aufgaben (z.B. Festausschuss, Unterstützungskräfte für Schriftführer und Kassenwart) weitere Personen des Vereins berufen; diese sind im Vorstand nicht stimmberechtigt.
5. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon muss einer der Vorsitzende oder stellv. Vorsit-

zende als Vertreter im Amte sein; für den Ortsbrandmeister und Ortsjugendfeuerwehrwart ist im Verhinderungsfall das Stimmrecht auf ihre gewählten Vertreter übertragbar.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. In dringenden Fällen kann die Genehmigung zur Leistung von Ausgaben durch den Vorsitzenden – bei Vertretung im Amte durch den stellv. Vorsitzenden - zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied erteilt werden. Der Gesamtvorstand ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu unterrichten.
8. Über den Verlauf von Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

§ 6 Kassenprüfer

1. Es werden zwei Kassenprüfer eingesetzt, die für jeweils zwei Jahre wie folgt zu wählen sind:
 - a) keine Wiederwahl für zwei Amtsperioden hintereinander,
 - b) periodisch um ein Jahr versetzte Amtszeit,
 - c) jeweils ein Kassenprüfer gestellt durch die Einsatzabteilung.
2. Kassenprüfer müssen volljährig sein.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse nach Abschluss des Geschäftsjahres.
4. Das Ergebnis der Prüfung ist bei der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich (Jahreshauptversammlung) vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche wie folgt einzuberufen:
 - a) durch Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt Bovenden
 - b) durch persönliche, schriftliche Einladung (Postsendung) für Vereinsmitglieder die nicht am Sitz des Vereins wohnen (an die letzte bekannte Anschrift),
 - c) durch persönliche, schriftliche Einladung für Vereinsmitglieder die am Sitz des Vereins wohnen, mit folgenden Besonderheiten:
 - (1) diese Einladungsform ist grundsätzlich nur optional, jedoch zwingend, wenn die Veröffentlichung im Gemeindemitteilungsblatt nicht erfolgen kann / erfolgt ist.
 - (2) die Zustellung erfolgt durch vom Vorstand beauftragte Boten,
 - d) bei allen Einladungsformen ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
3. Bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Angelegenheiten zu behandeln:
 - a) Genehmigung des Vorjahresprotokolls,

- b) Bericht des Vorsitzenden,
 - c) Bericht des Kassenwartes,
 - d) Bericht der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Periodische Wahl eines Kassenprüfers,
 - g) Berichte aus den Abteilungen der aktiven Wehr.
4. Mitgliederversammlungen sind zuständig für:
- a) die Neuwahl des Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schriftführers, Kassenwartes und der Kassenprüfer,
 - b) Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung,
 - c) Abberufung eines der Vereinsorgane,
 - d) Entscheidung bei Widerspruch gegen einen Vereinsausschluss durch den Vorstand
 - e) Festsetzung der Beiträge,
 - f) Bewilligung von Ausgaben, die nicht mehr oder weniger regelmäßig wiederkehren oder unerheblich sind.
5. Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.

§ 8

Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen

1. Beschlüsse, für die die Vereinssatzung keine andere Regelung vorsieht, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Andere Stimmenmehrheiten der anwesenden Mitglieder sind wie folgt erforderlich:
 - a) mehr als 2/3 bei Festsetzung der Beiträge,
 - b) mehr als 75% bei Auflösung des Vereins.
3. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
4. Anträge können nur behandelt werden, wenn diese in der Tagesordnung der Einladung enthalten waren.

§ 9

Beiträge

1. Der Verein erhebt pro Mitglied einen Jahresbeitrag, der jeweils im zweiten Quartal durch Bankeinzug fällig wird.
2. Bei Beitritt nach dem jährlichen Fälligkeitsdatum erfolgt die Abbuchung rückwirkend.
3. Mitglieder, die nicht am Bankeinzug teilnehmen, haben den Mitgliedsbeitrag als Bringschuld zeitlich analog zum Abbuchungsverfahren beim Kassenwart zu begleichen.
4. Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei.

5. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die zur Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes einberufen sind, können auf Antrag von der Zahlung des Beitrags befreit werden.

§ 10 Vereinskasse

1. Der Verein führt eine Vereinskasse, die mindestens jährlich abzuschließen und durch die Kassenprüfer zu überprüfen ist.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte, insbesondere für die richtige und termingerechte Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Auszahlungen dürfen nur nach entsprechender Beschlussfassung gemäß § 5 dieser Satzung getätigt werden. Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend, insbesondere bei auftretenden Unstimmigkeiten, über die Kassensituation zu berichten.

§ 11 Feiern, Geschenke und Beileidsgaben

1. Feiern zu Jubiläen des Vereins sollen sich nach seinem Gründungsjahr „1978“ richten.
2. Bei Heirat, Jubiläumshochzeiten (ab Silber-) und zu besonderen Geburtstagen (70ster, 75ster usw.) erhalten Vereinsmitglieder ein Geschenk.
3. Beim Ableben eines Mitgliedes erhalten die Angehörigen eine Beileidsgabe.
4. Art und Höhe der Geschenke bzw. Beileidsgaben legt der Vorstand fest.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen.
2. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Gesamtvermögen der aktiven Wehr zu.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Vereinssatzung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung 2018 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 15.02.2015.

Lenglern, den 18.02.2018

Für die Mitgliederversammlung

Hellmich
Vorsitzender

